

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg folgende Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages.

§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Beitragsmaßstab ist der unmittelbar oder mittelbar auf dem Fremdenverkehr beruhende Teil der Reineinnahmen des Beitragsschuldners innerhalb eines Kalenderjahres. ²Die Reineinnahmen errechnen sich durch Abzug der anrechenbaren Betriebsausgaben von den Roheinnahmen (Nettoumsatz). ³Anrechenbare Betriebsausgaben sind alle mit der selbstständigen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen; darunter fallen insbesondere nicht Schuldentilgungen sowie auf das Anlagevermögen bezogene Kapitaleinsatzkosten und Abschreibungen. ⁴Welcher Vomhundertsatz der Reineinnahmen auf dem Fremdenverkehr beruht, wird geschätzt.
- (2) Für die Schätzung sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

§ 3 Beitragssatz

Die Beitragsschuld beträgt 3 v.H. des Beitragsmaßstabes.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) ¹Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. ²Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) ¹Der Beitragsschuldner hat am 01. September jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. ²Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen

Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

- (2) ¹Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. ²Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) ¹Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,10 DM. ²Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) ¹Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. ²Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) ¹Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, verlangen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. ²Das gilt nicht, wenn
 - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.³Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlußfrist von 1 Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7 Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er einen danach geschuldeten Beitrag hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 und 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 bis 407 AO), wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.
- (2) Wer einer in dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, kann nach Art. 21 Abs. 2 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. September 1973 außer Kraft.

Gemeinde Rettenbach a.Auerberg, den 22. November 1974

i.O. gez.

(Holl)

1. Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 30.09.2025

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.